

Nummer 39

04. Oktober 2012

Jahrgang 39

Sonderausgabe

Inhalt

Amtliche

Bekanntmachung

Seiten 385 bis 387

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Duisburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 25.06.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

1.367.116.479 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

1.485.190.984 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf

1.294.533.119 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf

1.372.779.807 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf

66.756.839 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf

83.538.501 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf

229.483.062 €¹

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf

229.670.957 €¹

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

16.781.662 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

40.493.510 €

festgesetzt.

¹ Hiervon entfallen 200.000.000 € auf die Umschuldung von Darlehen.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage ist mit dem Defizit des Haushalts 2010 aufgebraucht. Somit liegt eine Überschuldung vor.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.200.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 260 v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 490 v. H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept/ Haushaltssanierungsplan

Mit dem Haushaltssanierungsplan gem. „Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen“ (Stärkungspaktgesetz) wird ein originärer Haushaltsausgleich innerhalb des Konsolidierungszeitraums wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Bildung von Budgets

Der Haushaltsplan ist nach Organisationseinheiten gegliedert, für die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne (für Investitions- und Finanzierungstätigkeit) erstellt wurden.

1. Teilergebnispläne

Alle Aufwendungen und Erträge der Produkte eines Teilergebnisplanes werden zu einem Budget zusammengefasst. Der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes Budget ist verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in diese Budgets sind die

- a) nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen,
- b) internen Leistungsverrechnungen.

Die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplans zu einem eigenen Budget zusammengefasst.

2. Teilfinanzpläne

Alle investiven Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilfinanzplanes werden zu einem Budget zusammengefasst. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

§ 9

Flexible Haushaltsführung

1. Bewirtschaftung von Budgets in der konsumtiven Ergebnisrechnung
Im Rahmen der Bewirtschaftung werden die unter § 8 im Haushaltsplan gebildeten Budgets auf Produktebene aufgeteilt.

2. Echte Deckung
Alle Aufwendungen, konsumtiven Auszahlungen und investiven Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Zahlungswirksame Aufwendungen sind darüber hinaus einseitig deckungsfähig zugunsten nicht zahlungswirksamer Aufwendungen.

3. Unechte Deckung
Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwendet werden. Mindereträge/Mindereinzahlungen müssen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen führen.

Für die Teilergebnispläne ergibt sich die Zweckbindung aus der Erläuterung zu den einzelnen Produkten. In den Teilfinanzplänen sind mit Ausnahme der allgemeinen Investitionspauschale grundsätzlich alle Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zweckgebunden. Weitere Zweckbindungen sind ggfs. bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen erläutert.

Darüber hinaus sind bei Betrieben gewerblicher Art Umsatzsteuereinzahlungen ausschließlich mit Vorsteuerauszahlungen deckungsfähig.

4. Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb eines Teilfinanzplanes auch für andere Investitionsmaßnahmen verwendet werden, wobei der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag nicht überschritten werden darf.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Bedarfsfall Einzelheiten zur Anwendung der vorgenannten Regelungen fest-

zulegen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Weitere Regelungen

1. Bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 und 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

- a) alle internen Verrechnungen,
- b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 300.000 €,
- c) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 1.000.000 €.

Über die Leistung dieser Aufwendungen, Auszahlungen und das Eingehen der Verpflichtungen entscheidet der Stadtkämmerer, soweit nicht der Rat im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.

2. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

Bekanntmachung der Satzung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011 i.V.m. § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 27.09.2012 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Haushaltssanierungsplan liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 05.10.2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der

**Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude
Alter Markt 23, Zimmer 210,
47051 Duisburg,**

während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags, 08:00-16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 28. September 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Hengsbach
Tel.-Nr.: 0203/283-2529

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!

